„Aktuelle Gesetzesänderungen“

Referent: Volker Maria Hügel (Projekt Q der GGUA e.V. Münster)

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Volker Maria Hügel
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-21, vmh@ggua.de, www.einwanderer.net

Ausgangslage

Wesentliche Gesetzesänderungen zwischen 08.2015 – 08.2017

- 1.8.2015: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung
- 24.10.2015: AsylverfahrensbeschleunigungsG
- 31.10.2015: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 5.2.2016: Datenaustauschverbesserungsgesetz
- 17.3.2016: Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Wesentliche Gesetzesänderungen zwischen 08.2015 – 08.2017

- 17.3.2016: Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern
- 6.8.16: Integrationsgesetz
- 22.7.17: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen
- 29.7.17: Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- *1.8.17: Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher RL der EU zur Arbeitsmigration*

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

Ein kurzer Blick auf die neuen Niederlassungserlaubnisse für Flüchtlinge

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Ab 19. März 2018?

NE § 26 Abs. 4

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen

NE § 26 Abs. 4

GGUA
Flüchtlingshilfe

Die Niederlassungserlaubnisse

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	**3 Jahre AE inkl. Asylverf.**	**5 Jahre AE inkl. Asylverf.**
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	**weit überwiegende LUS**	**Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge**
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	**C1 GERR**	**B1 GERR**
Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO	-	*Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO
keine LUS Rentenalter 65+	-	-

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

§ 2 Abs. 3 AufenthG

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen od die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet z ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz."

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017

- In Kraft seit dem 1. August 2017 -

Die 7 Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

Visum (befristet+zweckgebunden)

↓

Aufenthaltserlaubnis
(befristet + zweckgebunden)

Blaue Karte-EU (befristet)

ICT-Karte (befristet) intra-corporate-transfer(ees)

Mobiler-ICT-Karte (befristet)

↓

Niederlassungserlaubnis (unbefristet + zweckungebunden)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristet)

Neue Definition im AufenthG

- **§ 2 Begriffsbestimmungen**
- (2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit ~~und~~ **,** die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch **und die Tätigkeit als Beamter**.
- § 18 Abs. 4a AE für 3 Jahre

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017

- In Kraft seit dem 22. Juli 2017 -

Der geänderte § 1303 BGB

- „Eine Ehe **darf nicht** vor Eintritt der **Volljährigkeit** eingegangen werden.
- Mit einer Person, die das **16. Lebensjahr** nicht vollendet hat, kann eine Ehe **nicht wirksam** eingegangen werden.“

§ 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB

- „Eine Ehe **kann** aufgehoben werden, wenn sie

1. entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte.
2. (…).“

Art. 13 EGBGB

(1) „Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Abs. 1 ausl. Recht, ist die Ehe nach dt. Recht

1. **unwirksam**, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. LJ. nicht vollendet hatte, und
2. **aufhebbar**, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. LJ. vollendet hatte.“ ➔

Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB

- „§ 1303 S. 2 des BGB [nicht wirksam geschlossene Ehe, da noch keine 16 Jahre alt] in der ab dem 22. Juli 2017 geltenden Fassung ist für Ehen, die **vor** dem **22. Juli 2017** geschlossen worden sind, **nicht** anzuwenden.
- Die Aufhebbarkeit dieser Ehen richtet sich nach dem bis zum 22. Juli 2017 geltenden Recht.“

Asyl- und aufenthaltsrechtliche Auswirkungen – Änderungen im AsylG und AufenthG

§ 26 Abs. 1 S. 2 AsylG – Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

- „Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Satz 1 ist es **unbeachtlich**, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist;
- dies **gilt nicht** zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten."

§ 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht

- „Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, **wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, (…)“**

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017

- In Kraft seit dem 29. Juli 2017 -

Neue Haft- und „Gefährder" - Regelungen im AufenthG

- § 2 Abs. 14 Nr. 5a: erhebliche Fluchtgefahr für „Gefährder" als Abschiebungshaftgrund
- § 48 Abs. 1: Pass vorlegen und aushändigen zur Durchsetzung eines Ausreiseverbots gilt auch für Deutsche, die Doppelstaater sind
- § 56: Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit sowie
- Meldepflicht bei Ausweisungsinteresse und bestehender Ausreisepflicht

Neue Haft- und „Gefährder" - Regelungen im AufenthG

- § 56a: Elektronische Aufenthaltsüberwachung für „Gefährder"
- § 95 Abs. 2 Nr. 1a: Haft bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn gegen Fußfesselregeln verstoßen wird und Aufenthalt nicht ermittelt werden kann
- § 62 Abs. 3 S. 3: Sicherungshaft für „Gefährder"
- § 62a Abs. 1 S. 2: Abschiebungshaft in Strafhaftanstalten für „Gefährder"
- § 62b Abs. 1 S. 1: Verlängerung des Ausreise-gewahrsams von 4 auf 10 Tage für alle

Keine Abschiebungsankündigung

- § 60a Abs. 5: Satz 4 [Ankündigung der Abschiebung nach mehr als 1 Jahr Duldung] findet keine Anwendung, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder StA selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt. [Präsens]

§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG – Renaissance der Residenzpflicht

- „Eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der ABH **soll** angeordnet werden, wenn der Ausländer
- die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder StA selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt."

➔ „nur" für vollziehbar Ausreisepflichtige (Duldung)

Einführung des Verbotes der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung

Änderungen im BGB und AufenthG

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise / den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen,
- auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise / den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der dt. StA des Kindes nach § 4 I oder III S. 1 StAG zu schaffen (**missbr. Anerkennung der Vaterschaft**).“

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „(2) Bestehen **konkrete Anhaltspunkte** für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die **beurkundende Behörde** [z.B. Jugendamt] oder die **Urkundsperson** [z.B. Notarin] dies der nach § 85a AufenthG zuständigen Behörde [ABH] nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen <u>und</u> die Beurkundung auszusetzen.“

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer **vollziehbaren Ausreisepflicht** des Anerkennenden / der Mutter / des Kindes,
2. wenn der Anerkennende / die Mutter / das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die StA eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zw. dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits **mehrfach die Vaterschaft** von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise / den erlaubten Aufenthalt des Kindes / der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche StA erworben hat, oder

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden / der Mutter ein **Vermögensvorteil** für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen.
- Satz 4: Hat die nach § 85a AufenthG zuständige Behörde gem. § 85a Abs. 1 AufenthG das **Vorliegen** einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft **festgestellt** und ist diese Entscheidung unanfechtbar,
- so **ist** die Beurkundung abzulehnen."

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „(3) Solange die Beurkundung gem. Abs. 2 S. 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden.
- Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des **Abs. 2 S. 4** vorliegen. (missbr. VaAn festgestellt.)
- (5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der **leibliche Vater** des anzuerkennenden Kindes ist.“

§ 85a AufenthG - Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

§ 85a AufenthG

- „(1) Wird der ABH von einer beurkundenden Behörde / einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft iSv § 1597a I BGB bestehen, prüft die ABH, ob eine solche vorliegt. [➔ MWP § 82 AufenthG]
- Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die ABH dies durch schriftlichen/elektronischen Verwaltungsakt fest.
- Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die ABH das Verfahren ein.“

§ 85a AufenthG

(2) „Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird regelmäßig vermutet, wenn

1. der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Abs. 1 BGB dient,
2. die Mutter erklärt, dass ihre Zustimmung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Abs. 1 des BGB dient,“
3. mehrfache Vaterschaftsanerkennungen
4. Vermögensvorteil

§ 85a AufenthG

(3) „Ist die Feststellung nach Abs. 1 S. 2 unanfechtbar, gibt die ABH der beurkundenden Behörde / der Urkundsperson und dem Standesamt eine beglaubigte Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit zur Kenntnis.

- Stellt die ABH das Verfahren ein, teilt sie dies der beurkundenden Behörde / der Urkundsperson, den Beteiligten und dem Standesamt schriftlich / elektronisch mit.

(4) Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Abs. 1 u. 3 die dt. AuslVertr zuständig."

§ 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG

- „Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird,
- **wird** die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.“

Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung-mVSA

Vaterschaft soll beurkundet werden, aber es liegen **konkrete** Anhaltspunkte für eine mVSA vor weil:

↓

Duldung, Asylantrag bei „s"HKL, keine persönlichen Bindungen, mehrfache VSA, Vermögensvorteil, dann ➔

↓

Aussetzung der Beurkundung und Vorlagepflicht an ABH sowie Info an Standesamt und die Betroffenen

↓

Für den Zeitraum der ABH-Prüfung ➔ **Duldung**

↓

Ist das Ergebnis der Prüfung negativ ➔ keine VSA

↓

Bei Einstellung des Verfahrens – Rechtsfolgen der VSA

Änderungen beim Datenschutz

§ 8 Abs. 1c AsylG – Übermittlung personenbezogener Daten

- „Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die ABH und die dt. Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zuerkannt worden ist, in sein HKL (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) gereist ist.“

§ 8 Abs. 1c AsylG – Übermittlung personenbezogener Daten

- „Die nach Satz 1 übermittelten Informationen dürfen **nur** für die Prüfung genutzt werden, ob die Voraussetzungen für einen **Widerruf** oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.“

§ 15a AsylG – Auswertung von Datenträgern

(1) „ Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und StA des Ausländers nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. § 48 Abs. 3a S. 2-8 und § 48a AufenthG gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.

§ 48 Abs. 3a S. 2-8 AufenthG

- „Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme **unzulässig**.
- Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Die Datenträger dürfen **nur** von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum **Richteramt** hat."

Wesentliche Änderungen bei den Mitwirkungspflichten

§ 15 AsylG - Mitwirkungspflichten

- Abs. 2 Nr. 4: Überlassung / Vorlage / Aushändigung des Pass / Passersatzes [§ 21 Abs. IV !]
- Abs. 2 Nr: 5: Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller erforderlichen Urkunden und sonstiger Unterlagen, die in ihrem Besitz sind [§ 21 Abs. IV !]
- Abs. 2 Nr. 6: Bei Nichtbesitz eines gültigen Pass(-ersatzes) Mitwirkung an Beschaffung eines Identitätspapiers sowie Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller im Besitz befindlichen Datenträger auf Verlangen, die für die Feststellung der Identität und StA von Bedeutung sein können

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG

- Beschaffung von Passpapieren <u>während laufendem Asylverfahren</u> ist regelmäßig nicht zumutbar! Wohl aber die Mitwirkung bei der Identitätsklärung!

➔ Gilt insbesondere für Kontaktaufnahme mit Behörden des HKL durch die Asylantragstellenden

➔ Gilt auch für subsidiär Geschütze, die Klage auf GFK-Schutz eingereicht haben und Personen mit familiärer AE, die einen Asylantrag gestellt haben

- Sanktionen wie bspw. Beschäftigungsverbote oder Leistungskürzungen sind rechtlich nicht haltbar!

BT-Drs. 18/13329 v. 16.08.2017

- „Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis **allein** aufgrund der Nichtvorlage eines Passes wäre nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich ermessensfehlerhaft.
- Unberührt bleibt ggf. eine Berücksichtigung, wenn der Ausländer im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes / Passersatzes seine auch während des Asylverfahrens bestehende Pflicht verletzt, bei der Beschaffung eines Identitäts-papiers mitzuwirken (...).“

BT-Drs. 18/13329 v. 16.08.2017

- „Die Bundesregierung geht davon aus, dass den ABH die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen.“

§ 15 Abs. 2 Nr. 4-5 AsylG

- Leistungskürzungen bei fehlenden Pässen nach § 1a Abs. 5 Nr. 1 und 2 AsylbLG sind europarechts- und verfassungswidrig

➔ Art. 20 Aufnahme-RL enthält abschließende Liste von Tatbeständen für Leistungskürzungen; Nicht-Vorlage des Passes zählt z.B. nicht dazu

➔ BVerfG, Urteil v. 18.07.2012: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren."

- (Beachte: BSG, Urteil v. 12.05.2017 s.u.)

Passbeschaffung – ja oder nein?

- Für Personen mit AE gem. § 25 Abs. 1-3 gilt:

➔ Für Erteilung und Verlängerung der AE ist weder die Vorlage eines Nationalpasses noch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG erforderlich

➔ § 5 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG

- Für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge gilt:

➔ Passbeschaffung ist grundsätzlich unzumutbar

➔ Beachte auch § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft)!

E-Mail des BMI aus Juni 2017

- „Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein AT nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt AufenthG (subsidiärer Schutz) oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt oder verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG).
- Die Erteilung oder Verlängerung eines AT ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen."
- (Referat M 3 – Aufenthaltsrecht; humanitäre Aufnahme BM des Innern Alt-Moabit 140, 10559 Berlin)

Reiseausweis für subsidiär und national Geschützte ?

- Reiseausweis wird nur erteilt, wenn Passbeschaffung unzumutbar i.S.d. § 5 AufenthV ist
- Als <u>zumutbar</u> gelten u.a.:

➔ Botschaft anschreiben / dort vorsprechen

➔ festgelegte Gebühren zahlen

➔ Registrierung im HKL / Beauftragung VertrauensRA

➔ *Kopftuch für die Lichtbilder anlegen*

➔ Wehrdienst / „Freikauf"

➔ *Unterzeichnung Freiwilligkeits-/ Ehrenerklärung*

BVerwG, Urteil v. 10.11.2009, 1 C 19.08

- „Die Abgabe kann weder rechtlich erzwungen noch gegen den Willen des Ausländers durchgesetzt werden; an die verweigerte Abgabe können deshalb auch keine strafrechtlichen Sanktionen geknüpft werden.
- Auch wenn die Erklärung nicht erzwungen werden kann, so wird die Weigerung, sie abzugeben, vom Aufenthaltsrecht allerdings nicht honoriert. (…)
- Die Abgabe der „Freiwilligkeitserklärung" ist den Klägern daher zuzumuten. Damit haben sie die Unmöglichkeit ihrer Ausreise zu vertreten."

BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R

- „Auch die Weigerung, die „Ehrenklärung" zu unterschreiben erüllt nicht die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG. (…)
- Diese Erklärung kann indes von niemandem verlangt werden, der den entsprechenden Willen nicht besitzt; ansonsten wäre er zum Lügen gezwungen. (…)
- Ein gegenteiliger Wille kann von ihr auch nicht verlangt werden; der Wille als solcher ist staatlich nicht beeinflussbar." [Und weiter ➔]

„Eine andere Frage ist, ob von dem Betroffenen trotz eines entgegen-stehenden Willens bestimmte Handlungen abverlangt werden können.

Der Zwang, dies auch zu wollen, entspräche einem dem Grundgesetz fremden totalitären Staatsverständnis.“

Änderungen bei den Wohnverpflichtungen – Aufenthalt in Landeseinrichtungen

§ 47 Abs. 1b AsylG – Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

- „Die Länder **können** regeln, dass Ausländer abweichend von Abs. 1 verpflichtet sind,
- **bis** zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag
- und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als ou oder als unzulässig **bis** zur Ausreise oder
- bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung
- in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für **24** Monate, zu wohnen.“

§ 47 Abs. 1b AsylG – Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

- „Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.
- Insbesondere ist § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu beachten, wonach der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.“

Änderung im SGB VIII – Pflicht zur Asylantragstellung bei UMF ?

§ 42 Abs. 2 SGB VIII

- § 42 Abs. 2: Jugendamt ist verpflichtet unverzüglich einen Asylantrag für UMF zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass internationaler Schutz benötigt wird; der UMF ist zu beteiligen
- Erste Erfahrungen zeigen, dass ABHn Jugendamtsvormünderinnen zwingen wollen, Asylanträge unverzüglich zu stellen
- Anregungen für andere BL aus NRW:

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Jugend

Handreichung
zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017

Lebensbildung

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

LVR Qualität für Menschen

www.mfkjks.nrw

Freie Wohlfahrtspflege NRW

„Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche"

Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

AWO · caritas · PARITÄT · Deutsches Rotes Kreuz · Diakonie

Was erhalten in Deutschland geborene Kinder von subsidiär Geschützten?

18.07.2017 BMAS teilt mit:

- „In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine AE nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder Absatz 2 AufenthG.
- Sie sind nicht nach § 1 Abs. 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II.“

18.07.2017 BMAS teilt mit:

- „Da sie nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die AE ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.
- Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die AE der Eltern (die den Jobcentern i.d.R. bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind.“